

Newsletter



Zürcher
Kantonalbank
Österreich AG

Stiftung Next Generation

Ausgabe 16 | März 2020



An die Zukunft denken

- Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht

Stiftungsvorstand im Fokus

- Judikatur-Update zur Haftung des Stiftungsvorstands

Vorwort

Nachhaltigkeit in aller Munde



Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

Die „Fridays for Future“-Bewegung, die mittlerweile immer stärker wahrzunehmenden Wetterkapriolen größeren Ausmaßes, aber auch Themen wie die „Energiewende“ beschäftigen die öffentliche Diskussion.

Dazu kommt, dass die EU-Kommission im Rahmen der „Taxonomie-Verordnung“ zahlreiche Spielregeln, bis hin zur Kundenebene festlegen wird, die Kunden und Banken verpflichten, sich auch in der Geldanlage mit Nachhaltigkeit zu beschäftigen. Bei zahlreichen Stiftungen ist dieses Thema bereits berücksichtigt.

Insgesamt sollen in den nächsten Jahren Milliarden an Anlagegeldern nachhaltig ausgerichtet werden. Die größten Institutionellen Anleger (Versicherer, Pensionskassen), allen voran der Norwegische Staatsfonds als weltweit

größter Einzelaktionär, haben Nachhaltigkeitskriterien bereits in ihre Veranlagungsstrategie aufgenommen.

Dies kann neben dem Vermeiden von moralischen „Fehl-investitionen“ und der Förderung des „guten Gefühls“ auch enorme wirtschaftliche Impulse für Innovation und Erneuerung bringen.

Ich freue mich auf diese spannenden Entwicklungen!

Mit den besten Grüßen
Zürcher Kantonalbank Österreich AG

Günter Gorbach
Senior Banker

Aktuelles

Compliance Package

Wirtschaftliche Eigentümer Registeregesetz (WiEReG)

Ein Beitrag von Günter Gorbach

Mit 10. November 2020 wird das Compliance-Package in Kraft treten, welches den berufsmäßigen Parteienvertretern ermöglicht, die für die Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers erforderlichen Dokumente direkt im Register hochzuladen. Die Unterlagen sind damit auch ein Jahr gültig (anders als derzeit, wo Unterlagen nicht älter als sechs Wochen sein dürfen).

Alternative Veranlagungen

In Form von Musikinstrumenten

Der Stiftungsvorstand Mag. Robert Kuhar
im Gespräch mit Günter Gorbach

Wir haben Mag. Robert Kuhar zum Thema „Alternative Veranlagung in der Stiftung in Form von Musikinstrumenten“ zum Interview gebeten.

Herr Mag. Kuhar, Sie sind Vorsitzender des Stiftungsvorstandes einer österreichischen Privatstiftung, die u. a. die Unterstützung eines bekannten Orchesters als Stiftungszweck festgehalten hat. Zur Erfüllung desselben wurden als „Alternative Veranlagung“ der Stiftung auch – teilweise historische – Musikinstrumente angeschafft. Welche Erfahrungen haben Sie damit gemacht und was gilt es dabei zu beachten?

Kuhar: Es wurden u. a. Konzertviolin und Violin-Bögen angeschafft. Das wertvollste Stück ist ein Instrument aus 1870 von Vuillaume, Paris. Wir haben diese Instrumente dem Konzertmeister bzw. Orchestermitgliedern zur Verwendung überlassen. Dazu wurden schriftliche Bitt-Leih-Verträge ausgearbeitet und unterfertigt.

Bei der Anschaffung und deren Bewertung wurden wir von Musikern und Geigenbauern beraten. Für die ordnungsgemäße Verwahrung ist vertraglich der jeweilige Nutzer verantwortlich.

Selbstverständlich sind diese Werte entsprechend versichert. Wir haben hier eine britische Kunstversicherung ausgewählt. Es wurden Wertgutachten erstellt, die jährlich zu adaptieren sind. In etwa vier Prozent des Verkehrswertes sind an jährlichen Versicherungskosten einzukalkulieren.

Wie „verbuchen“ Sie diese Instrumente und wie sehen Sie die Wertentwicklung?

Kuhar: Wir verbuchen sie im Anlagevermögen zu Anschaffungskosten, es erfolgt keine Abschreibung. Der Wert eines Instrumentes wird durch seinen „Stammbaum“ bestimmt (wer das Instrument spielt, Regelmäßigkeit). Durch die aktive Nutzung bekannter Musiker haben wir sehr positive Erfahrungen gemacht und sehen diese Zweck-Wertanlage als sinnvolle Ergänzung im Stiftungsvermögen!

Kapitalmärkte

Rück- und Ausblick

Ein Beitrag von Martin Gautsch

Die jüngste Vergangenheit zeigte einmal mehr eindrucksvoll, wie wichtig es ist, seiner ausgewählten Anlagestrategie auch in anspruchsvollen Zeiten treu zu bleiben.

2019 wird als ein ausgezeichnetes Börsenjahr in die Geschichtsbücher eingehen. Angesichts des Handelskonflikts zwischen den USA und China und der verbreiteten Sorge um eine weitere Abschwächung der Weltwirtschaft ist dies doch ein erstaunliches Ergebnis. Zwar hatten wir, nicht zuletzt auch wegen der rückläufigen Aktienkurse 2018, mit Kursgewinnen gerechnet, das Ausmaß der Kurssteigerungen sprengte aber unsere Erwartungen bei weitem.

Wir beurteilten Anfang 2019 die wirtschaftlichen Aussichten besser, als es die Aktienmärkte mit ihrem starken Kurstauender Ende des Jahres suggerierten. Insgesamt haben sich die Wachstumsraten in den meisten Volkswirtschaften zwar verlangsamt, aber global betrachtet war die Sorge vor einer tiefen Rezession unbegründet. In den Industrienationen war vor allem der Dienstleistungssektor sehr robust. Die Kombination aus steigender Beschäftigung und ansprechendem Lohnwachstum hat die Kaufkraft gestärkt und den privaten Konsum gestützt. Im Industriebereich sah die Lage dagegen ganz anders aus. Die politischen Spannungen zwischen den USA und China haben sich vor allem in der ersten Jahreshälfte weiter verschärft, ehe es knapp vor Jahresende erstmals ernstzunehmende versöhnliche Töne zwischen den beiden Kontrahenten gab. Bis dahin litt aber auch der europäische Exportsektor, allen voran Deutschland, stark.

Maßgeblich verantwortlich für die enorme Kursrallye an den Aktienbörsen waren aber auch die Entscheidungen der international bedeutenden Notenbanken. Die Geldpolitik ist im vergangenen Jahr rund um den Globus nochmals deutlich expansiver ausgestaltet worden.

Vor diesem Hintergrund haben nicht nur die Aktienmärkte zu einem Höhenflug angesetzt. Die langfristigen Renditen der Staatsanleihen setzten 2019 ihre Talfahrt, trotz des tiefen Startniveaus, nochmals fort und bescherten den Anlegern satte Kursgewinne. Der Hauptgrund für diese Entwicklung ist in der bereits angesprochenen erneuten Lockerung der Geldpolitik zu suchen.

Die Anleger plagten zu Beginn des Frühjahres 2020 ähnliche Sorgen wie im vergangenen Jahr. So stellte sich im Grunde genommen erneut die Frage, ob dem ins Alter gekommenen Wirtschaftszyklus allmählich die Puste ausgeht und in einzelnen, wichtigen Volkswirtschaften eine Rezession droht.

Aktuell hat das Coronavirus die Finanzmärkte im Griff

Die Finanzmärkte wurden in den letzten Tagen regelrecht durchgeschüttelt und zwar weltweit, unabhängig von der geografischen Lage und der Betroffenheit durch das Coronavirus. Dahinter steht die Befürchtung, dass dieses sich zu einer globalen Pandemie ausweitet. Alleine in der letzten Februarwoche verloren die Aktienmärkte mehr als 10 %. Seit den Höchstständen sind es teilweise schon 15 % und mehr – damit kann man nun von einer veritablen Korrektur sprechen. Nach der Rallye im letzten Jahr und dem ebenfalls starken Beginn in 2020 ist die Bewertung an den Aktienmärkten deutlich angestiegen und hat eine wirtschaftliche Belebung vorweggenommen. Das Risiko einer Konsolidierung stand daher schon seit längerer Zeit im Raum. Nun ist es allerdings zu mehr als zu einer Konsolidierung gekommen: Das Ausmaß und die Geschwindigkeit der Abwärtsbewegung hat uns überrascht, aber wie so oft an den Finanzmärkten erfolgten Abwärtsbewegungen sehr schnell und abrupt.

Sind die Kursrückgänge gerechtfertigt oder befinden wir uns schon in einer Übertreibungsphase? Eine geistreiche Antwort zu geben ist im Moment schwierig. Aus charttechnischer Sicht liegen gute Unterstützungen noch einige Prozentpunkte tiefer. Sie stammen aus dem vergangenen Sommer, als der Handelskonflikt zwischen den USA und China zu eskalieren drohte. Aus fundamentaler Sicht lässt sich sagen, dass sich die Weltwirtschaft vor Ausbruch des Coronavirus eigentlich wieder in einer aufstrebenden Verfassung befand. Die Mehrzahl der Konjunktur- und Stimmungsindikatoren wiesen klare Aufwärtstendenzen auf. Sowohl der Industrie-

als auch der Dienstleistungssektor belebte sich deutlich, was die Zuversicht nährte, dass die konjunkturelle Flaute im Laufe des Jahres einer konjunkturellen Erholung weichen würde. Durch den Ausbruch des Coronavirus hat sich die Situation nun allerdings grundlegend verändert. Ohne Zweifel dürfte die Weltwirtschaft im ersten, vermutlich aber auch im zweiten Quartal (Europa und USA) einen herben Dämpfer hinnehmen müssen. Die entscheidende Frage lautet, ob sich die Weltwirtschaft vom Coronavirus-Schock danach rasch erholen wird und es in der zweiten Jahreshälfte zu einem zumindest teilweisen Aufholen der zuvor verlorenen Wachstumsprozente kommen wird. Dabei dürfte wohl den nächsten Wochen eine ganz entscheidende Bedeutung zukommen. Lässt sich die Ausbreitung des Coronavirus im Rest der Welt eindämmen – ähnlich wie in China, wo die Zahl der Neuinfizierten klar zurückgeht – dürfte es tatsächlich zu einer V-förmigen Erholung kommen. Mit anderen Worten: Die zur Zeit steil nach oben zeigende Kurve der neuen Coronavirus-Fälle außerhalb Chinas sollte sich in drei bis vier Wochen abflachen und die Veränderungsrate gegenüber dem Vortag abnehmen, damit sich unsere optimistische Einschätzung bewahrheitet. **Diese beschriebene V-förmige Erholung der Wirtschaft mit einer angestauten Nachfrage ist daher unser Basisszenario.** Wir ordnen diesem Szenario gegenwärtig eine 60-prozentige Eintrittswahrscheinlichkeit zu.

Der Ausbreitungsverlauf des Coronavirus lässt sich nicht voraussagen. Ein anhaltender Produktionsrückgang sowie eine Eintrübung der Konsumentenstimmung würden die V-förmige Erholung gefährden. Entscheidend wird sein, ob die weltweite Ausbreitung des Coronavirus noch im Monat März eingegrenzt werden kann. Deshalb stellen wir unserem Basisszenario zwei Alternativszenarien gegenüber: Das U-förmige und das L-förmige Szenario. Dem U-förmigen Szenario ordnen wir gegenwärtig eine 30-, dem L-förmigen Szenario eine 10-prozentige Wahrscheinlichkeit zu.

Wie würde die U-förmige Erholung verlaufen?

Die Ausbreitung des Coronavirus im Rest der Welt setzt sich fort und kann erst im Laufe des Sommers unter Kontrolle gebracht werden. Fiskalpolitische Übergangsfinauzierungen verhindern Massenentlassungen, jedoch nicht eine technische Rezession. Die Konsumentenstimmung wird sich eintrüben und die Investitionen werden weiter in die Zukunft verschoben. Die aufgestaute Nachfrage und Wiederaufnahme der Produktion sorgen erst in der zweiten Jahreshälfte für eine zögerliche Erholung.

Und die L-förmige?

Die Ausbreitung des Coronavirus kann längere Zeit nicht un-

ter Kontrolle gebracht werden. Die Konsumentenstimmung bricht ein und die Unternehmen erleiden starke und längere Umsatzeinbußen. Sie reagieren mit Entlassungen. Die fiskal- und geldpolitischen Maßnahmen können den konjunkturellen Abschwung mindern, aber keinen Stimmungsumschwung herbeiführen. An den Aktienmärkten setzt eine Baissephase ein und die Renditen notieren auf Tiefstständen.

Unser Fazit: Sollte das Virus hingegen nicht in absehbarer Zeit unter Kontrolle gebracht werden, können die wirtschaftlichen Schäden große Ausmaße annehmen und in einer Rezession münden. Die Fiskal- und Geldpolitik stehen aber « Gewehr bei Fuß » falls Übergangsfinauzierungen nötig sein sollten. Die Nachfrageseite der Wirtschaft ist nach wie vor intakt. Der Arbeitsmarkt stützt den Konsum und die Investitionspläne wurden aufgeschoben aber nicht aufgehoben. Zuletzt haben bereits erste Notenbanken signalisiert, dass sie für ausreichend Liquidität an den Finanzmärkten sorgen werden und damit die Türe für Zinssenkungen aufstoßen. Auch von Seiten der Politik mehrten sich die Aussagen, die wirtschaftsstimulierende Maßnahmen fordern. **Kurzfristig sehen wir uns allerdings nicht dazu veranlasst, den aktuellen Taucher an den Finanzmärkten für einen substanziellen Aufbau der Aktienpositionen zu nutzen. Wir bleiben daher neutral investiert, fokussieren uns aber auf eine defensive Ausrichtung innerhalb der Regionen.**

Wie schon vergleichbare Einbrüche in der Vergangenheit gezeigt haben, sollte ein eingeschlagener Weg, der auf einer individuelle Risikostrategie basiert, beibehalten werden.

Recht

Stiftungsvorstand im Fokus

Judikatur-Update zur Stiftungsvorstandes-Haftung

Ein Gastbeitrag von DDr. Katharina Müller und Dr. Martin Melzer

Der OGH befasste sich in einer Entscheidung vom 25.04.2019, 6 Ob 35/19v mit Haftungsansprüchen gegen Mitglieder des Stiftungsvorstandes. Im Anlassfall bestand der Stiftungsvorstand der Privatstiftung aus vier Mitgliedern, wobei zwei Vorstandsmitglieder aus Liechtenstein waren und keinerlei Kenntnis des österreichischen Stiftungsrechts hatten. Diese beiden überließen die Geschäftsführung praktisch dem dritten Vorstandsmitglied. Sie prüften z. B. nicht, ob die Zahlungen der Stiftung an das dritte Vorstandsmitglied rechtmäßig waren, beanstandeten nicht, dass die Jahresab-

schlüsse viel zu spät aufgestellt wurden und nahmen nicht an Vorstandssitzungen teil. Als ihnen Zweifel an der Gebahrung des dritten Vorstandsmitglieds kamen, beauftragten sie im Namen der Stiftung – ohne das in der Stiftungserklärung vorgesehene Prozedere für das Zustandekommen eines gültigen Vorstandsbeschlusses einzuhalten – ein Beratungsunternehmen. Dieses sollte allfällige Missstände in der Stiftung aufdecken und die Stiftung, in einer gleichzeitig im Namen der Stiftung eingeleiteten gerichtlichen Sonderprüfung, vertreten. Diese Beauftragung diente tatsächlich nicht dem Interesse der Privatstiftung, sondern primär dem Interesse der Vorstandsmitglieder, weil diese eine Haftung befürchteten.

Der OGH traf dazu folgende Kernaussagen:

Jedem Akt ordnungsgemäßer Vertretung im Außenverhältnis hat grundsätzlich eine entsprechende Geschäftsführungshandlung im Innenverhältnis (im konkreten Fall ein Beschluss des Stiftungsvorstandes) voranzugehen.

Jedes Mitglied des Stiftungsvorstandes hat seine Aufgaben mit der Sorgfalt eines gewissenhaften Geschäftsleiters zu erfüllen (§ 17 Abs. 2 PSG). Die Sorgfaltsanforderungen bestimmen sich nach der vom Vorstandsmitglied übernommenen Aufgabe und nicht nach seinen individuellen Fähigkeiten. Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes haftet daher selbst dann oder gerade dann, wenn er sich bei der Annahme der Vorstandsfunktion „übernommen“ hat.

Im vorliegenden Fall haben die beklagten Vorstandsmitglieder ohne Befassung des Gesamtvorstands dem Beratungsunternehmen auf Kosten der Privatstiftung ein Mandat erteilt, während es ihnen in Wahrheit darum ging, eigene Versäumnisse bei der Ausübung ihrer Vorstandsfunktion nachzuholen. Damit haften sie für alle an das Beratungsunternehmen unter Verletzung der Vorschriften über die interne Willensbildung der Privatstiftung ausbezahlten Beträge unmittelbar und persönlich.

Fazit: Die Vorstandsmitglieder haben ihre Pflichten im konkreten Fall u. a. mangels Kenntnis des österreichischen Stiftungsrechts vernachlässigt. Da sich der Sorgfaltsmaßstab aber nach objektiven Kriterien – und nicht nach subjektiven Fähigkeiten – richtet, haftet ein Vorstandsmitglied auch bzw. insbesondere dann, wenn es sich bei der Übernahme der Vorstandsfunktion übernommen hat (sog. „Übernahmefahrlässigkeit“). Vorstandsmandate sollten daher nur übernommen werden, wenn das potentielle Vorstandsmitglied ausreichende Kenntnisse hat, um der übernommenen Aufgabe und den damit verbundenen Pflichten gerecht zu werden. Unwissen schützt nicht vor Haftung – dieser Aspekt wird durch die hier besprochene Entscheidung deutlich aufgezeigt. Regelmäßige Vorstands-Coachings stellen sicher,

dass der Vorstand über die wesentlichen stiftungsrechtlichen Grundkenntnisse verfügt und über aktuelle gesetzliche sowie oberstgerichtliche Entwicklungen im Stiftungsrecht informiert bleibt.

Anstiften zu Gutem

Vorteile gemeinnütziger Stiftungen

Ein Gastbeitrag von Dr. Konrad Gröller und Dr. Dora Rendessy

Seit ihrer Entstehung besteht die österreichische Stiftungslandschaft zu einem überwiegenden Anteil aus eigennützigen Privatstiftungen, deren gemeinnützige Aspekte im Hintergrund stehen. Es lässt sich jedoch ein Trend verzeichnen, welcher vermehrt die Bedeutung der Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung durch Stiftungen in den Vordergrund rückt. Insbesondere in unternehmenstragenden Familienstiftungen wird der Förderung von gemeinnützigen, nachhaltigen und philanthropischen Projekten immer mehr Beachtung geschenkt. Studien belegen nicht nur, dass Unternehmen durch die Verfolgung gemeinnütziger Projekte ein verstärktes Gefühl der Einheit und des Stolzes entwickeln, sondern auch, dass solche zu einer Verbesserung der Profitabilität beitragen können.

Eine Möglichkeit philanthropische Bestrebungen zu verwirklichen ist die Gründung oder Förderung gemeinnütziger Stiftungen. Im Folgenden werden die rechtlichen Voraussetzungen gemeinnützig-tätiger Stiftungen sowie die damit einhergehenden steuerlichen Vorteile beleuchtet.

Damit eine rein gemeinnützige Stiftung auch rechtlich als solche gilt, muss diese einige Kriterien erfüllen. Eine dieser Voraussetzungen besteht darin, dass sie mildtätige, kirchliche oder sonstige dem Allgemeinwohl dienende Zwecke unmittelbar erfüllen muss. Dem Unmittelbarkeitsgrundsatz zufolge muss entweder (i) die Stiftung selbst die gemeinnützigen Zwecke durch eigene Projekte erfüllen oder (ii) die Mittel an bestimmte anerkannte Einrichtungen, denen die Spendenabzugsfähigkeit zuerkannt wurde, zur unmittelbaren Förderung derselben Zwecke wie der eigenen zuwenden.



Solche rein gemeinnützig-tätige Stiftungen sind sowohl auf der Einnahmenseite als auch bei der Vermögensverwendung für die Zweckerfüllung grundsätzlich steuerbefreit. Zudem sind Zu- oder Nachstiftungen an gemeinnützige Stiftungen von der Stiftungseinkommensteuer befreit.

Ferner zur Frage welche Vorteile Spendern beim Spenden erwachsen. Diese liegen – neben der Verwirklichung philanthropischer Bestrebungen – insbesondere in der Steuerabzugsfähigkeit dieser Zuwendungen. Denn grundsätzlich gilt, dass Spenden an, in die Liste der begünstigten Spendenempfänger eingetragene Stiftungen, bei der Ermittlung der Einkommensteuer innerhalb bestimmter Höchstgrenzen als Sonderausgaben abgezogen werden können.

Diese Vorteile kommen „gemischt-tätigen“ Privatstiftungen – Stiftungen, die an sich eigennützige Stiftungen sind, daneben aber auch gemeinnützige Projekte fördern – nur eingeschränkt zu. So entfällt auch bei diesen für den Fall der Zuwendung an eine in die Liste der begünstigten Spendenempfänger eingetragene Organisation die Kapitalertragsteuer auf diese Zuwendung, die anderen genannten Vorteile sind jedoch nicht anwendbar. Insoweit schafft das österreichische Stiftungs- und Steuerrecht auch für Familienstiftungen, die sich neben dem Vermögenserhalt und der Versorgung von Begünstigten in gewissem Ausmaß auch gemeinnützig betätigen wollen, einen Rahmen.

In unserer Beratungspraxis beobachten wir vermehrt, dass Stifter ihre Stiftungen für gemeinwohlorientierte Belange einsetzen möchten und dafür maßgeschneiderte Lösungen suchen.

Collaborative Law

Konfliktlösungen abseits der Gerichte

Ein Gastbeitrag von Dr. Christoph Leon

30 Jahre Wirtschaftsanwaltserfahrung auch in streitigen Auseinandersetzungen vor Gericht sowie Schiedsgerichten und dort sowohl als Parteienvertreter als auch Schiedsrichter haben zu folgenden Beobachtungen geführt:

- Derartige Auseinandersetzungen zerstören langjährige Geschäftsbeziehungen ebenso wie persönliche Beziehungen zwischen Unternehmern und auf Management-Ebene
- Urteile und Schiedssprüche kennen im Regelfall nur Sieger und Verlierer; konstruktive Lösungen sind in derartigen Verfahren durch diejenigen, die sie entscheiden, also Richter und Schiedsrichter, schon strukturell nicht möglich

- Die oft jahrelangen Zeit, Kosten und auch Emotionen verschlingenden Auseinandersetzungen führen wiederholt dazu, dass es oftmals auch für einen siegreichen Kläger keine Freude oder Zufriedenheit mit dem Ergebnis gibt
- Gerichtliche und schiedsgerichtliche Verfahren sind strukturell bedingt defizit- und vergangenheitsorientiert
- Mit der Entscheidung, gerichtliche oder schiedsgerichtliche Verfahren zu führen, geben die Betroffenen die Entscheidungskompetenz, sowohl hinsichtlich des weiteren Verfahrens als auch über die inhaltliche Entscheidung, geschweige denn Lösung des bestehenden Problems persönlich auf und delegieren diese an mehr oder weniger unbeeinflussbare Dritte. Dies ist ein Verhalten, das Unternehmer und Manager in ihrer gewöhnlichen Tätigkeit niemals setzen; ganz im Gegenteil: Entscheidungskompetenzen werden selbst wahrgenommen.

Diese Beobachtungen führen zu folgenden Überlegungen:

- Es muss für die Lösung der meisten rechtlichen Auseinandersetzungen im Wirtschaftsbereich geeignetere Methoden als staatliches Gericht und Schiedsgericht geben, die die Konfliktbeteiligten in die Lage versetzen, eigenverantwortlich bestehende, aus der Vergangenheit resultierende Problemstellungen, auch unter Einbezug der Gegenwart und Zukunft rasch und kostensparend zu lösen.

Collaborative Law kommt aus USA und Kanada

Seit vielen Jahren wird das Verfahren auch im kommerziellen Bereich angewendet. Die Erfolgsquoten sprechen für sich: Etwa 85% aller Fälle, in denen ein CL- Verfahren begonnen wird, werden auch erfolgreich abgeschlossen.

Was kennzeichnet ein Collaborative Law-Verfahren

Collaborative Law ist ein außergerichtliches, freiwilliges Verfahren zur Lösung eines Konfliktes, bei dem die Streitparteien gemeinsam mit ihren jeweiligen eigenen RechtsanwältInnen auf der Grundlage eines Verhandlungsvertrages versuchen, eine eigenverantwortliche und einvernehmliche, rechtliche Lösung eines Konfliktes zu finden.

Collaborative Law versteht sich als interdisziplinäres Verfahren: Je nach Sachlage werden über gemeinsamen Auftrag der Streitparteien weitere Experten für das Verfahren zugezogen: Einerseits Sachverständige, die aber nicht nur zur Befundung herangezogen werden sondern auch im Rahmen der gemeinsamen Suche nach Lösungen in Beraterfunktionen agieren können, andererseits auch andere Experten wie Steuerberater, Wirtschaftsprüfer aber auch Coaches beispielsweise in Situationen, in denen besonders hohes Kon-

fliktpotenzial besteht oder praktisch keine Kommunikationsmöglichkeit mehr vorhanden ist. Schon hier zeigt sich der Vorteil, gewohnte Denk- und Handlungsmuster bei Konfliktlösungen auch verlassen zu können.

Im Gegensatz zur Mediation, bei der der Mediator sich allparteilich/neutral zu verhalten hat und die Streitparteien lediglich dabei unterstützt, in einer Art und Weise miteinander kommunizieren zu können, die eine Problem-Bearbeitung und letztlich - Lösung möglich macht, inhaltlich aber keine Beiträge zu leisten hat, sind die Anwälte im CL-Verfahren deklarationsmäßig Parteienvertreter, die jeweils ihre eigenen Mandanten strategisch und rechtlich zu beraten und zu begleiten haben. Gemeinsam übernehmen die Anwälte aber auch die Verfahrenskompetenz zur umfassenden Festlegung, wie gemeinsam vorgegangen wird. In diesem Bereich agieren sie analog zu Co-Mediatoren.

- Grundsätzlich werden die Anwälte in diesem Verfahren von ihren Mandanten zu einer konsensorientierten Vorgangsweise verpflichtet.
- Die Konfliktlösung wird nicht abdelegiert an die Anwälte sondern erfolgt von Anfang an unter Einbeziehung der Parteien.
- Die Streitparteien behalten ihre Autonomie, sowohl was das Verfahren angeht als auch die inhaltliche Lösungskompetenz.
- Dem Freiwilligkeitsprinzip entspricht, dass jede der Streitparteien auch ohne Angabe von Gründen das Verfahren jederzeit abbrechen kann.

Das Verfahren steht unter dem Prinzip: Alles ist erlaubt, sofern die Konfliktparteien gemeinsam annehmen, dass es ih-

nen weiterhelfen kann um letztendlich in irgendeiner Form zu win/win-Situationen zu kommen. Und darum geht es: Die win/win-Situation ist das grundsätzliche Ziel des Verfahrens und auch in Extremfällen erreichbar: Selbst wenn gegebenenfalls sowohl wirtschaftliche Potenz als auch Sach- und Rechtslage ganz klar zu Gunsten einer Seite ausschlagen und diese in einem gerichtlichen Verfahren wohl als Sieger vom Feld ziehen könnte so ist es im Rahmen eines CL-Verfahrens ohne Zweifel möglich, den Verlierer zumindest das Gesicht wahren zu lassen.

Das Verfahren kennt nur zwei zwingend einzuhaltende Regeln:

1. Falls das Verfahren scheitert und die Auseinandersetzung doch zu Gericht oder Schiedsgericht geht, sind sowohl die beteiligten Anwälte als auch sonstige am Verfahren beteiligte Experten von einer weiteren Vertretung oder Beratungstätigkeit ausgeschlossen. Diese Regel führt sowohl bei beteiligten Anwälten als auch Parteien oftmals auf den ersten Blick zur Reaktion: NO GO! Der Anwalt möchte sich den Klienten oder die Causa nicht wegnehmen lassen; der Klient hat die Sorge, vor Gericht nicht auf seinen Vertrauensanwalt zurückgreifen zu können. In Ruhe überlegt, führt diese Vereinbarung aber zu einer schlagartig völlig neuen Situation: Es gibt auf einmal niemanden mehr, der ein eigenes kommerzielles Interesse an der gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Auseinandersetzung hat. Es ist evident, dass dies die Erfolgsaussichten außergerichtlicher Streitbeilegung nicht nur erhöht sondern potenziert. Die Bereitschaft, sich dieser Regelung zu unterwerfen, kann als Lackmustrtest für die Ernsthaftigkeit, mit der die Streitparteien außergerichtliche Gespräche führen, gesehen werden.



2. Nach dem Grundsatz: „Es ist wie es ist“ vereinbaren die Parteien, sämtliche rechtsrelevanten Umstände offenzulegen und aufrichtig, ehrlich, vertrauensvoll miteinander umzugehen.

An diese Grundsätze sind auch die beteiligten Anwälte gebunden. Dies führt im Fall, dass ein Mandant sich an das Offenlegungsprinzip nicht hält und beispielsweise die Existenz einer Urkunde verleugnen möchte, dazu, dass der beteiligte Anwalt selbstverständlich in Wahrung der Interessen seines Mandanten nicht von sich aus diese Urkunde offenlegen kann oder darf, aber verpflichtet ist, das Mandat zurückzulegen und das CL-Verfahren als beendet zu erklären.

Offenlegungsprinzip und Aufrichtigkeitspostulat mögen in wirtschaftlichen Auseinandersetzungen ähnlich überraschend sein wie die disqualification clause für beteiligte Anwälte im Fall des Scheiterns des Prozesses; die Vorteile liegen aber auf der Hand: Auch wenn langwierige gerichtliche Beweisverfahren nicht immer zur Feststellung des tatsächlichen Sachverhaltes führen so besteht zumindest das Risiko, dass der tatsächliche Sachverhalt trotz versuchter Verheimlichung von bestimmten Umständen letztendlich festgestellt wird. Der Nutzen einer raschen Lösung wird sehr oft größer sein als ein etwaiger Vorteil aus der Verheimlichung von Umständen oder auch nur das Eingehen des Risikos gerichtlicher Beweiswürdigung, die wie unser aller Erfahrung ja oft zeigt zu sehr überraschenden Ergebnissen führen kann.

In diesem Zusammenhang sei auf den großen Vorteil verwiesen, der in den Verfahren besteht, in denen die beteiligten CL-Anwälte einander schon aus gemeinsam durchgeführten CL-Verfahren kennen und gegebenenfalls auch Mitglieder des selben CL-Teams sind: Es kann vom Start weg von einer belastbaren Vertrauensbasis zwischen den Anwälten ausgegangen werden, ohne dass die Vertrauensbasis erst aufgebaut werden muss.

Zeit- und Kosten

Im CL-Verfahren bestimmen die Parteien selbst den Ablauf nicht nur hinsichtlich ihrer eigenen Schritte und Beiträge zum Verhandlungsverfahren sondern auch der zugezogenen Experten. Damit wird es möglich, Probleme rasch anzugehen und umfassend an Lösungen zu arbeiten. Grundsätzlich wird daher auch in einer sehr komplexen Auseinandersetzung längstens innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten klar sein, ob eine außergerichtliche Lösung möglich erscheint oder nicht. Selbst im negativen Fall haben die Beteiligten den großen Vorteil, für eine gerichtliche Auseinandersetzung in einer Art und Weise vorbereitet zu sein, die oft üblichen Vorbereitungshandlungen und Überlegungen aus Anlass einer Klageeinbringung weit überlegen ist. Die immer wieder auftretende Situation, dass nach längerer Verfahrensdauer die aufgelaufenen Kosten einer Auseinandersetzung einer wirtschaftlich vernünftigen Streitbeilegung im Wege stehen, kann dann zumindest nicht mehr überraschend eintreten.



An die Zukunft denken

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Ein Gastbeitrag von Dr. Helmut Hegen

Für den Fall, dass eine Person aufgrund ihres Alters, einer Krankheit oder eines Unfalles unfähig wird, Entscheidungen zu treffen, empfiehlt sich die Errichtung einer Vorsorgevollmacht und einer Patientenverfügung.

In einer Vorsorgevollmacht kann eine volljährige Person festlegen, wer sie für den Fall, dass sie zu einem zukünftigen Zeitpunkt ihre Entscheidungsfähigkeit verliert oder diese eingeschränkt wird, in einzelnen Angelegenheiten (z. B. Vertretung gegenüber einem bestimmten Vertragspartner) oder bestimmten Arten von Angelegenheiten (z. B. Verwaltung des Vermögens und Einkommens) vertreten kann. Die Vorsorgevollmacht ist vor einem Notar, einem Rechtsanwalt oder einem Erwachsenenschutzverein zu errichten. Die Handlungsfähigkeit der vertretenen Person wird durch eine Vorsorgevollmacht nicht eingeschränkt, sofern das PflEGschaftsgericht nicht aus bestimmten Gründen anordnet, dass rechtsgeschäftliche Handlungen der vertretenen Person der Genehmigung des oder der Bevollmächtigten bedürfen. Die Vorsorgevollmacht und der Eintritt des Vorsorgefalls (Verlust bzw. Einschränkung der Entscheidungsfähigkeit) sind vom Notar, vom Rechtsanwalt oder dem Erwachsenenschutzverein im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis einzutragen. Erst mit Eintragung des Eintritts des Vorsorgefalls in diesem Verzeichnis wird die Vorsorgevollmacht wirksam.

In einer Patientenverfügung können für den Fall des zukünftigen Verlustes der Entscheidungsfähigkeit im Vorhinein konkrete medizinische Maßnahmen abgelehnt werden. Die Patientenverfügung wird erst bei Verlust der Entscheidungsfähigkeit wirksam. Eine verbindliche Patientenverfügung muss schriftlich vor einem Rechtsanwalt, Notar oder rechtskundigen Mitarbeitern der Patientenvertretung oder eines Erwachsenenschutzvereines errichtet werden, wobei zuvor eine umfassende medizinische Aufklärung durch einen Arzt stattgefunden haben muss, die in der Patientenvertretung zu dokumentieren ist. Fehlen die Voraussetzungen für eine verbindliche Patientenverfügung, so liegt eine beachtliche Patientenverfügung vor, an die die Ärzte bei der Vornahme einer medizinischen Behandlung zwar nicht zwingend gebunden sind, auf welche aber bei der Ermittlung des mutmaßlichen Willens des betroffenen Patienten Bedacht zu nehmen ist. Eine verbindliche Patientenverfügung muss spätestens alle acht Jahre erneuert werden. Erfolgt keine Erneuerung, wird eine verbindliche Patientenverfügung zu einer beachtlichen. Die Patientenverfügung kann von der Stelle, vor der sie errichtet wurde, in einem zentralen Verzeichnis registriert werden, sodass sie im Fall des Falles schnell auffindbar ist. Im Zuge der medizinischen Notfallversorgung sind Ärzte und Krankenhäuser allerdings nicht verpflichtet, zuerst nach einer Patientenverfügung zu suchen, sofern dadurch das Leben oder die Gesundheit des Patienten ernstlich gefährdet werden würde.

Sowohl die Vorsorgevollmacht als auch die Patientenverfügung können jederzeit widerrufen werden, solange die Entscheidungsfähigkeit noch gegeben ist.



Mag. Robert Kuhar



Nach seinem Berufseinstieg bei der Steuerberatungskanzlei Debus & Zeitheim im Jahr 1989 machte sich Mag. Robert Kuhar 1997 als Steuerberater selbständig. Seit 2007 führt er zusammen mit seinem Kanzleipartner Mag. Josef Seiwald die Kanzlei Seiwald & Kuhar in Hallein. Darüber hinaus gehört er dem Stiftungsvorstand von zwei Privatstiftungen an. Weitere Informationen unter www.wt-sk.at

DDr. Katharina Müller TEP und Dr. Martin Melzer LL.M.



DDr. Katharina Müller und Dr. Martin Melzer sind Partner bei Müller Partner Rechtsanwälte und leiten gemeinsam die Praxisgruppe Private Clients und Stiftungen. Ihr Beratungsschwerpunkt liegt unter anderem im Bereich Privatstiftungsrecht, Erbrecht und Vermögensnachfolge sowie Gemeinnützigkeit und Unternehmensnachfolge. Sie beraten Stiftungen, Stiftungsvorstandsmitglieder und Privatpersonen (insbesondere Stifter und Begünstigte). Katharina Müller und Martin Melzer sind auch als Stiftungsvorstände in mehreren Privatstiftungen tätig.

Mehr Information unter www.mplaw.at

Dr. Konrad Gröller und Dr. Dora Rendessy



Dr. Konrad Gröller ist Partner bei Freshfields Bruckhaus Deringer LLP und leitet mitverantwortlich die Fachgruppe Familienunternehmen. Neben der Beratung von M&A- und Private-Equity-Transaktionen, berät er High Net Worth Individuals, Familienunternehmen und Family Offices in gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten.

Dr. Dora Rendessy ist Principal Associate bei Freshfields Bruckhaus Deringer LLP. Sie berät insbesondere Familienunternehmen in einem breiten Spektrum des Gesellschaftsrechts mit Schwerpunkt auf Umstrukturierungen, Fragestellungen der Corporate Governance und des Stiftungsrechts.

Dr. Christoph Leon



Dr. Christoph Leon, richtet sich nach vielen Jahren als Namenspartner bei FIEBINGER POLAK LEON nun persönlich der gesamtheitlichen anwaltlichen Beratung und Betreuung seiner unternehmerisch tätigen Klienten. Dies betrifft die gesellschaftsrechtliche Planung und Strukturierung der unternehmerischen Aktivitäten, die dauerhafte Pflege und Aktualisierung langfristig bestehender Vertragsverhältnisse, insbesondere bei Umstrukturierungen, und die Betreuung von Kauf und Verkauf von Unternehmen und Beteiligungen. Er begleitet seine Klienten bei Auseinandersetzungen im Rahmen von divergierenden Gesellschafterinteressen und Konflikten mit Geschäftspartnern, entweder als klassischer Litigator oder als „Collaborative Lawyer“. In der Betreuung von Vermögen agiert er als Organ von Stiftungen im In- und Ausland. Er betreut Immobilientransaktionen und begleitet Nachfolgeregelungen in der Unternehmensführung oder der Vermögensübergabe und kooperiert mit Stapf Neuhauser Rechtsanwälte OG.

Dr. Helmut Hegen, M.B.L.



Dr. Helmut Hegen arbeitete bei Rechtsanwaltskanzleien in München, Linz, New York und Salzburg und als Universitätslektor für Bankrecht an der Universität Klagenfurt. Zur Zeit leitet er die Praxisgruppe HOSP, HEGEN Rechtsanwaltpartnerschaft und ist Universitätslektor an der Universität Salzburg. Aktuell ist er Aufsichtsratsmitglied einer Aktiengesellschaft und Mitglied eines Genossenschaftsrats, daneben entwickelt und betreut er eine Online-Schulungs-Plattform für institutionelle Marktteilnehmer im Bank- und Kapitalmarktbereich und betreibt eine Whistle-Blowing-Plattform zur Erfüllung der Verpflichtungen nach §99b BWG und § 40 FM-GwG. Er schrieb zahlreiche Publikationen im Bankrecht und erhielt Im Jahr 2000 den Walther Kastner-Hauptpreis.

Martin Gautsch



Martin Gautsch ist seit 2017 Bereichsleiter des Asset Managements der Zürcher Kantonalbank Österreich AG. Sein Werdegang startete 1996 bei der Salzburger Sparkasse, wo er bald seine Präferenzen für das Anlagegeschäft erkannte. Von seinem ursprünglichen Tätigkeitsbereich in der Kundenbetreuung wechselte er in weiterer Folge ins Asset Management. Er hat verschiedene international anerkannte Ausbildungen erfolgreich abgeschlossen und ist diplomierter Financial Risk Manager (FRM) sowie Certified Portfolio Manager (CPM). Im Jahr 2007 wechselte er zur Zürcher Kantonalbank Österreich AG, wo er die Gründung und den Aufbau des Asset Managements von Anfang an begleitete. Im Dezember 2017 erhielt er das EFAS Diplom zum Certified European Financial Analyst (CEFA).

Service & Kontakt

Sie haben Interesse an einem der folgenden Themen?

Bitte wenden Sie sich an Ihre Ansprechpartnerin



Andrea Brandstätter
Assistenz Private Banking

Getreidegasse 10
5020 Salzburg
+43 662 8048-126
andrea.brandstaetter@zkb-oe.at

Service

Wir überprüfen Ihre Vorsorgevollmacht

Gerne kontrollieren wir Ihre Vorsorgevollmacht für Bankgeschäfte dahingehend, ob im Vorsorgefall die Verfügung für den Vollmachtinhaber in unserem Hause uneingeschränkt gegeben ist.

Kapitalmarktumfeld | Anlagen International

Für alle die mehr wissen wollen

Auf monatlicher Basis stellen unsere Experten aus dem lokalem Asset Management ihre aktuelle Anlagepolitik vor. Neben einem kurzen Rückblick auf die Entwicklung der wichtigsten Anlageklassen werden die volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie die gegenwärtig maßgeblichen Einflussfaktoren auf die internationalen Finanzmärkte beleuchtet. Die daraus abgeleitete Anlagepolitik bildet die Grundlage für die Positionierung in den Vermögensverwaltungsmandaten.

Wir haben Ihr Interesse geweckt? Gerne senden wir Ihnen die Unterlagen per E-Mail oder postalisch. Anmeldungen bitte bei Frau Andrea Brandstätter.

Zürcher Kantonalbank Österreich AG

Kontakt | Salzburg und Wien



Günter Gorbach
Stv. Direktor, Senior Banker

Getreidegasse 10
5020 Salzburg
+43 662 8048-141
guenter.gorbach@zkb-oe.at



Reinhard Pirklbauer CFP®, EFA®
Senior Private Banker

Hegelgasse 6
1010 Wien
+43 1 512 8100-565
reinhard.pirklbauer@zkb-oe.at

Rechtliche Hinweise

Dies ist eine Marketingmitteilung, welche nicht unter Einhaltung der Rechtsvorschriften zur Förderung der Unabhängigkeit von Finanzanalysen erstellt wurde und sie unterliegt auch keinem Verbot des Handels im Anschluss an die Verbreitung von Finanzanalysen. Die hierin geäußerten Meinungen geben unsere aktuelle Einschätzung wieder, die sich auch ohne vorherige Bekanntmachung ändern kann. Alle in dieser Marketingmitteilung enthaltenen Angaben und Informationen wurden von der Zürcher Kantonalbank Österreich AG oder Dritten sorgfältig recherchiert und geprüft. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität können jedoch weder die Zürcher Kantonalbank Österreich AG noch diese dritten Lieferanten die Gewähr übernehmen. Wir weisen darauf hin, dass jegliche in diesem Papier enthaltenen Empfehlungen allgemeiner Natur sind. Alle Angaben dienen ausschließlich Ihrer Information und stellen keine Anlageberatung oder sonstige Empfehlung oder Anregungen zu Anlagestrategien in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder Emittenten von Finanzinstrumenten dar. Sie sind nicht als Angebot zum Kauf oder Verkauf eines Wertpapiers oder zum Abschluss eines Vertrages über Wertpapier(neben) dienstleistungen oder als Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebotes zu verstehen. Die hierin enthaltenen Informationen können eine auf den individuellen Anleger abgestellte, anleger- und anlagegerechte Beratung nicht ersetzen. Wir warnen ausdrücklich vor einer Umsetzung ohne weitergehende detaillierte Beratung und Analyse Ihrer spezifischen Vermögens- und Anlagesituation. Ohne diese Analyse können jegliche in dieser Broschüre enthaltenen Empfehlungen zu einem unerwünschten Anlageergebnis bis hin zum Totalverlust führen. Angaben von Wertentwicklungen in der Vergangenheit sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung. Die künftige Wertentwicklung kann völlig konträr verlaufen und zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Veranlagungen in Wertpapieren mit einer Reihe von Risiken verbunden sein können. Zu diesen zählen beispielsweise das Währungsrisiko, das Transferrisiko, das Länderrisiko, das Liquiditätsrisiko, das Bonitätsrisiko, das Zinsrisiko und das Kursrisiko. Je nach Art des Investments können diese zu Verlusten bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Vermögens führen. Diese Marketingmitteilung darf ohne die vorherige Zustimmung der Zürcher Kantonalbank Österreich AG weder elektronisch noch gedruckt vervielfältigt noch sonst in einer anderen Form verwendet werden.

Zuständige Behörde: Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien. Dieses Papier und die darin enthaltenen Informationen dürfen nicht an Personen, die möglicherweise US-Personen nach der Definition der Regulation S des US Securities Act von 1933 sind, verteilt und/oder weiterverteilt werden. Definitionsgemäß umfasst „US Person“ jede natürliche US-Person oder juristische Person, jedes Unternehmen, jede Firma, Kollektivgesellschaft oder sonstige Gesellschaft, die nach amerikanischem Recht gegründet wurde. Im Weiteren gelten die Kategorien der Regulation S.

Impressum und zusätzliche Informationen gemäß Mediengesetz

Herausgeber, Medieninhaber und Redaktion: Zürcher Kantonalbank Österreich AG, Getreidegasse 10, 5020 Salzburg.

Sitz der Gesellschaft: Salzburg

Vorstand: Hermann Wonnebauer (Vorsitzender), Christian Nemeth, Michael Walterspiel.

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Christoph Weber, weitere Mitglieder des Aufsichtsrates: Adrian Kohler (Stellvertreter des Vorsitzenden), Dr. Stephan Hutter, Matthias Franz Stöckli, Ankie Brummanns, Johanna Wieser.

Direkte Gesellschafterin: Zürcher Kantonalbank (100 %), selbständige Anstalt des Kantons Zürich.

Unternehmensgegenstand: Kreditinstitut gemäß BWG.

Erklärung über die grundlegende Richtung des Newsletters: Informationen über allgemeine Themen im Zusammenhang mit der Vermögensanlage, insbesondere Vermögensverwaltung, Wertpapiere und Kapitalmärkte.